



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

bei den Gerichten für Arbeitssachen
in Rheinland-Pfalz





Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

bei den Gerichten für Arbeitssachen
in Rheinland-Pfalz



LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER,

ehrenamtliche Richterinnen und Richter erfüllen eine außerordentlich wichtige Aufgabe in und für unseren demokratischen Rechtsstaat. Neben Berufsrichterinnen und Berufsrichtern wirken sie an der Urteilsfindung in einer unabhängigen Rechtsprechung mit.

Hierdurch wird eine unmittelbare Beteiligung der Bevölkerung an der Rechtsprechung gewährleistet und das Vertrauen in die Gerechtigkeit der Entscheidungen gestärkt. Gerade in der Arbeitsgerichtsbarkeit kommt den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern eine besondere Bedeutung zu. Sie sind Experten der betrieblichen Praxis, kennen die Gegebenheiten des Arbeitslebens und können diese in die Entscheidungsfindung einbringen.

Arbeitsgerichtliche Verfahren sind von hoher Bedeutung für die Beteiligten. Nicht selten geht es um die Existenzgrundlage einer Familie oder die Handlungsfähigkeit eines Unternehmens. Das Fachwissen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und ihr Gerechtigkeitsempfinden ist dabei für die Entscheidungsfindung von besonderer Wichtigkeit und kann auch dazu beitragen, einen Streit gütlich beizulegen. Als sehr hilfreich hat sich dabei erwiesen, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter paritätisch aus der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft kommen. Die unterschiedlichen Sichtweisen beider Seiten fließen so gleichgewichtig in die Rechtsprechung ein.

Den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern unseres Landes gebührt für Ihr außerordentliches Engagement großer Dank und Anerkennung. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist häufig mit gewissen Einschränkungen und Belastungen im

Berufs- und Privatleben verbunden. In einer Zeit des Individualismus und der persönlichen Profitmaximierung ist dieser Dienst an der Allgemeinheit alles andere als selbstverständlich.

Diese Broschüre soll allen, die als ehrenamtliche Richterinnen und Richter berufen worden sind, als kleine Arbeitshilfe dienen und auch neue Interessentinnen und Interessenten über diese verantwortliche und wichtige Aufgabe unterrichten.

Herbert Mertin

Herbert Mertin
Minister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz

Stellung und Aufgaben

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit bekleiden ein öffentliches Ehrenamt. Bei Beginn der Amtszeit leisten sie in der öffentlichen Sitzung vor ihrer Teilnahme an der ersten Verhandlung einen Eid oder ein Gelöbnis, ihre Pflichten getreu der Verfassung und dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollen ihre im Arbeitsleben gewonnenen Kenntnisse sowie Berufs- und Lebenserfahrungen in die arbeitsgerichtlichen Verfahren einbringen. Als Mitglieder der Kammern haben sie in Sitzung und Beratung die gleichen Rechte wie die Berufsrichter, genießen volle richterliche Unabhängigkeit und sind bei der Rechtsfindung nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen keinen Weisungen von dritter Seite, insbesondere von den Verbänden, die sie zur Berufung vorgeschlagen haben. Die richterliche Unabhängigkeit verpflichtet sie vielmehr, stets Objektivität und Unparteilichkeit zu wahren.

Auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen. Bei der Entscheidung hierüber müssen andere ehrenamtliche Richterinnen und Richter mitwirken; hat der Ablehnungsantrag Erfolg, sind die oder der Abgelehnte von der weiteren Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen. Kraft Gesetzes sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn sie selbst oder nahe Angehörige an dem Rechtsstreit beteiligt sind. Liegen derartige Ausschlussgründe vor, müssen die oder der Vorsitzende alsbald unterrichtet werden.

Auf Grund ihrer Teilnahme an der mündlichen Verhandlung müssen sich die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ihre eigene Meinung im anstehenden Fall bilden und daraus ihr Urteil entwickeln. Hierzu haben die Vorsitzenden sie über die anzuwendenden Vorschriften und die einschlägige Rechtsprechung zu informieren. Auf ihren Wunsch haben ihnen die vorsitzenden Berufsrichterinnen oder Berufsrichter das Wort zu erteilen, damit sie in der Verhandlung Fragen an die Prozessbeteiligten (Parteien, Zeugen, Sachverständige) stellen

können. In der zweiten Instanz erhalten sie eine Vorausinformation über den bisherigen Prozessstoff (erstinstanzliches Urteil, Berufungsbegründung und -erwiderung).

In der abschließenden nichtöffentlichen Beratung haben die Vorsitzende Richterinnen oder der Vorsitzende Richter und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gleiches Stimmrecht. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Wenn eine einstimmige Entscheidung nicht erreicht werden kann, ergeht eine Mehrheitsentscheidung. Diese wird nach außen nicht als solche erkenntlich. Aus ihr ergibt sich nicht, wer in der Beratung wie abgestimmt hat. Überstimmte Richterinnen und Richter haben nicht die Möglichkeit, ihre abweichende Meinung im Urteil nach außen hin zu äußern. Wenn eine Entscheidung unterschrieben werden muss (z.B. Urteile des Landesarbeitsgerichts) dürfen sie ihre Unterschrift nicht verweigern. Mit der Unterschrift wird lediglich dokumentiert, wie die Kammer entschieden hat. Im Anschluss an die Beratung wird die getroffene Entscheidung in öffentlicher Sitzung verkündet.

Über den Ablauf und den Inhalt der Beratung und der Abstimmung sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter - auch nach dem Ende ihrer Amtszeit - zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch gegenüber der Organisation, die sie zur Berufung vorgeschlagen hat.

Beginn und Ende der Amtszeit

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden auf Vorschlag einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation vom Ministerium der Justiz ausgewählt und in ihr Amt berufen. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre; eine erneute Berufung ist zulässig.

Eine Berufung setzt voraus, dass die oder der Vorgeschlagene im Gerichtsbezirk als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig ist oder wohnt und in ihrer oder seiner Person keine Ausschließungsgründe gemäß § 21 Abs. 2, 3 Arbeitsgerichtsgesetz - ArbGG - (z.B. eine erhebliche strafgerichtliche Verurteilung) vorliegen.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichte müssen das 25., die des Landesarbeitsgerichts das 30. Lebensjahr vollendet haben. Vor einer Berufung an das Landesarbeitsgericht sollen sie wenigstens fünf Jahre lang eine Tätigkeit bei einem erstinstanzlichen Arbeitsgericht ausgeübt haben.

Die Amtszeit endet - außer durch Ablauf und Nichtverlängerung der Amtsperiode - mit Beginn einer neuen Amtszeit in einer höheren Instanz, ferner durch Entbindung vom Amt wegen Fehlens oder Wegfalls einer Voraussetzung gemäß § 21 Abs. 4 und 5 ArbGG, durch Niederlegung des Amts aus wichtigem Grund (§ 24 ArbGG) oder durch Amtsenthebung wegen grober Amtspflichtverletzung nach § 27 ArbGG. Über die Berechtigung der Amtsniederlegung entscheidet das Ministerium der Justiz, über Amtsentbindung und Amtsenthebung das Landesarbeitsgericht.

Sonstige Rechte und Pflichten

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind zur Teilnahme an den Sitzungen, zu denen sie geladen sind, verpflichtet. Zu ihrem Schutz dient § 26 ArbGG, wonach niemand wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden darf. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind, von bestehenden Arbeitsverpflichtungen wegen der Teilnahme an Gerichtssitzungen oder an Schulungsveranstaltungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter freizustellen.

Wenn ehrenamtliche Richterinnen oder Richter verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, müssen sie dies rechtzeitig der Geschäftsstelle des Gerichts mitteilen. Wenn sie sich der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen, kann gegen sie ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten auf Antrag gemäß §§ 15 ff. Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG - eine Entschädigung für Verdienstausschlag, Zeitversäumnis, Fahrtkosten, Fußwegstrecken und notwendigen Aufwand.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die in Ausübung ihres Amtes einen Unfall erleiden, genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII - den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zu den versicherten Tätigkeiten gehört alles, was durch die übernommenen Pflichten vernünftiger Weise veranlasst ist. Hierzu zählen insbesondere der unmittelbare Weg zum Gericht und vom Gericht nach Hause sowie der Aufenthalt im Gericht vor, während und nach der mündlichen Verhandlung oder der Beratung. Auch die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen sind hierdurch abgedeckt.

Ebenso wie für Berufsrichterinnen und -richter gelten für ehrenamtliche Richterinnen und Richter die Vorschriften über die Korruptionsprävention in Justiz und Verwaltung, insbesondere der § 42 Beamtenstatusgesetz - BeamStG - und die §§ 331 ff Strafgesetzbuch - StGB -. Ehrenamtliche Richterinnen und

Richter dürfen danach – auch nach Beendigung des Richterverhältnisses – ohne Zustimmung des Dienstherrn keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Die Landesregierung hat hierzu eine Verwaltungsvorschrift erlassen. Diese sowie weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Homepage des Ministeriums der Finanzen unter <https://fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/korruptionspraevention/>.

Eine zivilrechtliche Haftung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter kommt nur bei einer Amtspflichtverletzung, die in einer Straftat besteht, in Betracht. So kann z.B. bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung, etwa ein bewusstes Versäumen einer Sitzung, bei der für die Anreise von Zeuginnen oder Zeugen Kosten entstanden sind, das Land Schadensersatz fordern.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten durch die Organisation, die sie zur Berufung vorgeschlagen hat, Gelegenheit, sich in den für ihre Tätigkeit maßgeblichen Wissensbereich, vor allem im Bereich des Arbeitsrechts, fortzubilden. Dazu führen die Organisationen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen durch.

Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die **dreistufige Arbeitsgerichtsbarkeit** umfasst die Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte - beide als Gerichte der Länder - und als dritte Instanz das Bundesarbeitsgericht in Erfurt.

Die **fünf rheinland-pfälzischen Arbeitsgerichte** haben ihren Sitz in Kaiserslautern (mit Auswärtigen Kammern in Pirmasens), Koblenz, Ludwigshafen am Rhein (mit Auswärtigen Kammern in Landau in der Pfalz), Mainz (mit Auswärtigen Kammern in Bad Kreuznach) und Trier.

Der Sitz des **Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz** ist in Mainz. Als bürgernahe Justiz halten die Arbeitsgerichte überdies noch regelmäßig Gerichtstage an weiteren Orten ab.

Die Arbeitsgerichte, das Landesarbeitsgericht und das Bundesarbeitsgericht sind Kollegialgerichte. Das jeweilige Gericht setzt sich aus mehreren Richterinnen und Richtern zusammen. Spruchkörper der Arbeitsgerichte und des Landesarbeitsgerichts sind Kammern, deren Vorsitz eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter führt und die mit zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, je aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, als Beisitzerin oder Beisitzer besetzt sind.

Das Präsidium eines jeden Gerichts bestimmt jeweils für ein Jahr im Voraus im Geschäftsverteilungsplan, welche Kammer mit welcher oder welchem Vorsitzenden und welchen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt wird. Ebenso legt es die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten auf die einzelnen Kammern fest und bestimmt, in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden.

Bei jedem Arbeitsgericht und beim Landesarbeitsgericht wird ein **Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter** gebildet. Ihm gehören mindestens je drei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. Die Mitglieder werden von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern dieser Kreise gewählt. Der Ausschuss tagt unter der Leitung des Aufsicht führenden Richters des Gerichts. Vor der Bildung neuer Kammern, vor der Geschäftsverteilung, der Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Kammern und vor Aufstellung der Liste zur Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen ist der Ausschuss über die jeweils beabsichtigte Maßnahme zu hören. Er kann Wünsche der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die oder den Vorsitzenden und an die die Verwaltung und Dienstaufsicht führende Stelle herantragen.

Aufgaben und Verfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit

Das Arbeitsgerichtsgesetz kennt zwei Verfahrensarten:

- das Urteilverfahren und
- das Beschlussverfahren.

Das Urteilsverfahren findet hauptsächlich in zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (bzw. ihren Hinterbliebenen) aus dem Arbeitsverhältnis statt. Angelegenheiten des Betriebsverfassungs- und des Mitbestimmungsgesetzes sowie Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und die Tarifzuständigkeit einer Gewerkschaft oder Arbeitgebervereinigung werden im Beschlussverfahren ausgetragen. Dies sind vornehmlich Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

Im **Urteilsverfahren** findet zunächst eine Güteverhandlung mit den Parteien bzw. ihren Bevollmächtigten vor der oder dem Kammervorsitzenden statt. Wenn sich die Parteien nicht einigen, folgt die alsbald stattzufindende streitige Verhandlung. An ihr nehmen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gleichberechtigt teil. Zur Beurteilung des Sachverhalts stützt sich das Gericht im Wesentlichen auf den schriftlichen und mündlichen Sachvortrag der Parteien. Können sich die Parteien auch in der Kammerverhandlung nicht einigen - etwa durch Abschluss eines Vergleichs -, endet das Verfahren in der Regel durch Urteil, sobald der Rechtsstreit entscheidungsreif ist.

Im **Beschlussverfahren** kann eine Güteverhandlung stattfinden. Es kennt keine Parteien (Kläger und Beklagte), sondern nur Beteiligte (Antragsteller und Antragsgegner). Den Sachverhalt erforscht das Gericht von Amts wegen; die Beteiligten haben aktiv daran mitzuwirken. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, endet das Verfahren in der Regel durch streitentscheidenden Beschluss.

Gegen Urteile kann Berufung zum Landesarbeitsgericht eingelegt werden, wenn diese ausdrücklich zugelassen ist, der Wert des Beschwerdegegenstandes einen bestimmten Betrag (z.Zt. 600 €) übersteigt, bei Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses oder

bei einem so genannten zweiten Versäumnisurteil. Bei Letzterem kann die Berufung nur darauf gestützt werden dass kein Fall der schuldhaften Versäumung des letzten Verhandlungstermins vorgelegen habe. Im Beschlussverfahren ist gegen Beschlüsse des Arbeitsgerichts unabhängig von Beschwerdewert oder Verfahrensgegenstand stets die Beschwerde möglich. Das Berufungsverfahren endet, wenn ein Vergleich auch in der zweiten Instanz nicht zustande kommt, durch Urteil, das Beschwerdeverfahren durch Beschluss des Landesarbeitsgerichts. Eine Revision (Urteilsverfahren) bzw. Rechtsbeschwerde (Beschlussverfahren) ist nur dann zum Bundesarbeitsgericht zulässig, wenn ein Gericht, in der Regel das Landesarbeitsgericht, dieses Rechtsmittel ausdrücklich aus besonderen Gründen zulässt.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Telefon 06131 16-4897
Telefax 06131 16-4944
EMail medienstelle@jm.rlp.de
Internet www.jm.rlp.de

Druck Druckerei der Justizvollzugs- und
Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Straße 122
65582 Diez

Stand Oktober 2016

